

Benutzungsordnung für die städtischen Übergangsheime

Aufgrund des § 2 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Übergangsheimen sowie Gebührensatzung für die Benutzung städtischer Übergangsheime 10.12.2014 erlasse ich hiermit folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Dieser Benutzungsordnung unterliegt jeder, dem ein Platz zur vorläufigen Unterbringung in einem Übergangshaus der Stadt Overath zugewiesen worden ist. Ohne Einweisung ist der Bezug, auch der Mitbezug von Räumen in einem Übergangshaus, nicht statthaft.

§ 2

Die Verwaltung der Übergangsheime obliegt dem Amt für Ordnung und Soziales der Stadt Overath. Seinen Anordnungen und den Weisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Sofern ein Erfordernis besteht, ist Beauftragten der Stadt der Zutritt zu den zugewiesenen Räumen gestattet.

§ 3

Das beengte Zusammenwohnen in den Übergangsheimen erfordert unbedingte gegenseitige Rücksichtnahme der Benutzer.

Im Einzelnen obliegen ihnen folgende Pflichten:

- a) Jeder Benutzer hat für Schäden einzustehen, die er schuldhaft an der Unterkunft, ihren Einrichtungen und den ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich. Alle Schäden sind unverzüglich zu melden.
- b) Jeder Lärm hat zu unterbleiben. Radio und Fernsehgeräte dürfen nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden. In der Zeit von 13 bis 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr ist besonders darauf zu achten, dass jedes vermeidbare Geräusch unterbleibt.
- c) Gewerbeausübung und Tierhaltung in der Unterkunft als auch auf dem dazugehörigen Gelände sind grundsätzlich verboten.
- d) Das Auftreten von Ungeziefer ist sofort zu melden. Bei schweren, übertragbaren oder ansteckungsverdächtigen Erkrankungen sowie bei Geburten ist die Einlieferung in ein Krankenhaus erforderlich.
- e) Hausbrandvorräte dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen oder Behältnissen gelagert werden.
- f) Das Abstellen von Gegenständen aller Art auf den Fluren und in den Gemeinschaftsräumen ist nicht erlaubt. Personenkraftwagen, Fahrräder, Motorräder etc. dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen abgemeldeter Kraftfahrzeuge auf Grundstücken der Übergangsheime ist verboten.

- g) Veränderungen an der Einrichtung der zugewiesenen Räume dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Amtes für Ordnung und Soziales vorgenommen werden. Das Anbringen von Außenantennen und das Abnehmen der gemeindeeigenen Einrichtungsgegenstände ist verboten.
- h) Der Empfang von Besuchern ist nur zwischen 9 und 22 Uhr gestattet. Aus baurechtlichen Gründen ist die Besucheranzahl für die jeweiligen Unterbringungsräume durch das Amt für Ordnung und Soziales der Stadt Overath begrenzt. Besucher dürfen in den Übergangsheimen nicht übernachten. Bei alleinstehenden Benutzern hat der Empfang von Besuchern des anderen Geschlechts innerhalb der zugeteilten Räume grundsätzlich zu unterbleiben. Über Ausnahmen, insbesondere bei Krankheitsfällen, entscheidet das Amt für Ordnung und Soziales.
- i) Die Benutzung der vorhandenen Waschküche und Trockenplätze wird in einem besonderen Plan geregelt. In der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr ist die Benutzung der Waschmaschine und des Trockners nicht gestattet.
- j) Die Toiletten und Badeeinrichtungen sind, soweit es die baulichen Einrichtungen vorsehen, getrennt nach Männern und Frauen, entsprechend den Aufschriften auf den Eingängen zu benutzen.
- k) Der Winterdienst muss von den Benutzern selbst organisiert und durchgeführt werden. Das Bauverwaltungsamt unterstützt dabei ggf.. Die Räumgeräte und Materialien werden vom Bauverwaltungsamt zur Verfügung gestellt.
- l) Bei Auszug ist die zugewiesene Unterkunft komplett zu räumen und besenrein zu hinterlassen. Wird eine zugewiesene Unterkunft ohne Anzeige beim Amt für Ordnung und Soziales länger als eine Woche nicht genutzt, kann sie anderweitig belegt werden. Dort vorgefundene, private Gegenstände können kostenpflichtig eingelagert werden. Eine Veräußerung erfolgt drei Monate nach Ablauf des Tages, an dem die vorgenannten Gegenstände vorgefunden wurden. Sofern die Gegenstände nicht verkauft werden können, erfolgt eine anderweitige Verwertung.

§ 4

Der in der Anlage beigefügte Hygieneplan ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 5

Diese Benutzungsordnung wird notfalls zwangsweise durchgesetzt.

§ 6

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Overath vom 02.01.1994 und die Benutzungsordnung für die Übergangsheime zur vorläufigen Unterbringung asylbehrender Ausländer vom 10.07.1990 außer Kraft.

Overath, den 01.09.2015

Jörg Weigt
Bürgermeister